

#### IV.

### Eine bisher ungedruckte Urkunde des Papstes Lucius II. und die Anfänge der Provinzialkapitel der Benediktiner in Deutschland.

Von Hl. Honselmann, Baderborn.

Rom, (1145) Januar 12.

Lucius II. heißt die von den sächsischen und thüringischen Benediktiner-Äbten geplanten Abtskapitel gut und verleiht deren Beschlüssen Rechtsgültigkeit.

Lucius episcopus servus servorum dei dilectis filiis abbatibus Saxonie et Turinge salutem et apostolicam benedictionem. Litteras vestras debita benignitate<sup>1)</sup> suscepimus et, que in eis continebantur, diligenter attendimus. Super hoc autem, quod, sicut earum inspectione cognovimus, pro statu et correctione ordinis vestri annis singulis in nomine domini congregari et electis ex vobis senioribus de his, que ad disciplinam et ordinis observantiam, obtemperare decrevistis, paterno affectu gaudemus et devotionem vestram in domino collaudamus. Quia igitur ea, que a religiosis viris ad religionis auctumentum et stabilitatem ordinis statuta sunt, pro nostri officii debito iuvare et manu tenere volumus, tam secundum vestrum propositum sedis apostolicę auctoritate firmamus per apostolica vobis scripta mandantes, quatenus et iuxta bonum propositum in unum conveniatis et, que statuenda fuerint, racionabili<sup>2)</sup> providentia statuere et corrigenda corrigere studeatis. Nos autem, ut supra diximus, quod ad stabilitatem ordinis et religionis auctumentum ibidem a vobis statutum fuerit, ratum haberi et observari precipimus. Data Romę II. idus Januarii.

#### I.

Die Urkunde findet sich auf Bl. 92<sup>r</sup> eines alten Kodex der Dechaneibibliothek zu Hörter (Westf.), der jetzt im Bischöflichen Diözesanmuseum zu Baderborn aufbe-

<sup>1)</sup> Korrigiert aus: benedict.

<sup>2)</sup> racionabili auf Majur.

wahrt wird. Der erste Teil der Handschrift<sup>1)</sup> bringt zwei Werke Augustins: „De doctrina christiana“ und „De agone christiano“; auf Bl. 93<sup>r</sup> folgt der Urkunde die „Expositio venerabilis Bede presbyteri in septem canonicas epistolas“. Die Schriftzüge weisen die Entstehung des Buches in die erste Hälfte des 12. Jahrh.; die Urkunde ist nur wenig später von anderer Hand nachgetragen.

Die Handschrift gehörte früher zur Corveyer Bibliothek<sup>2)</sup> und ist mit vielen anderen, teils sehr wertvollen Bänden wohl durch den Assessor am Corveyer Generalvikariate Adam Cruz, der zugleich Dechant in Hörter war, bei der Aufhebung des Bistums Corvey in den Besitz der Pfarrei gekommen<sup>3)</sup>. In Corvey ist der Kodex jedoch nicht entstanden, sondern wahrscheinlich im Kloster Breitenau<sup>4)</sup>. Dahin weist nicht nur der älteste Eigentumsvermerk aus dem 15. Jahrh.: „Liber beate Marie Virginis in Breudenaw“, sondern auch ein Traditionsverzeichnis des 13. Jahrh., das die freigeblienen Stellen auf Blatt 91<sup>v</sup>, 92<sup>r</sup> sowie 92<sup>v</sup> füllt<sup>5)</sup>. Nach der Aufhebung des Klosters in der Reformationszeit kam die Handschrift nach Bursfelde, wo im 16. Jahrh. der Vermerk „Liber s. Thomae in Bursfeldia“ eingetragen wurde. Wann sie mit anderen Bursfelder Handschriften nach Corvey kam, ist nicht mehr zu ermitteln<sup>6)</sup>.

Wie schon oben bemerkt wurde, ist die Abschrift der Urkunde dem 12. Jahrhundert zuzuweisen. Das Original ist bisher nicht gefunden worden. Bei der Feststellung der Art und der Entstehungszeit des Schreibens sind wir

<sup>1)</sup> Die Handschrift ist erwähnt bei Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Hörter, Münster 1914, S. 125; ferner bei Lehmann, Corveyer Studien; Abh. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Philolog. und Historische Klasse, XXX. Bd. 5. Abh. München 1919, S. 49.

<sup>2)</sup> Eine Eintragung aus dem 18. Jahrh. auf Bl. 1<sup>r</sup> besagt: „Liber Ss. Stephani et Viti Mart. in Corbeja.“

<sup>3)</sup> Vgl. diese Zeitschrift Bd. 24, S. 296.

<sup>4)</sup> Provinz Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Kassel, Kreis Melsungen.

<sup>5)</sup> Das Verzeichnis wird demnächst im 3. Bd. der Klosterarchive unter den Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck gedruckt werden.

<sup>6)</sup> Vgl. Lehmann, a. a. O., S. 23.

infolgedessen einzig auf innere diplomatische Merkmale angewiesen.

Der Art nach gehört unsere Urkunde zu den litterae. Die *inscriptio* schließt mit den Worten: „salutem et apostolicam benedictionem“. Der Text besteht aus *narratio* und *dispositio*, zwischen beide ist ein Stück *aregna* eingeschoben. Das Datum enthält Ort, Tag und Monat, nicht aber das Inkarnations- oder Pontifikatsjahr. Alle diese Merkmale stimmen mit denen der litterae aus der Mitte des 12. Jahrh. überein<sup>1)</sup>.

Die Zeit der Abfassung ist in unserer Urkunde näher bestimmt durch die Datierung und den Namen des Papstes. Danach ist sie ausgestellt von einem Papste Luzius, und zwar in Rom am 12. Januar. Im 12. Jahrhundert regierten zwei Päpste dieses Namens: Luzius II. vom 12. März 1144 bis zum 15. Febr. 1145 und Luzius III. vom 1. Sept. 1181 bis zum 25. Nov. 1185. Der letzte, Luzius III., kommt als Aussteller der Urkunde nicht in Betracht: Seine Urkunden vom 3. Jan. bis zum 14. März 1182 sind sämtlich vom Lateran datiert<sup>2)</sup>. Auch vom 12. Jan. 1182 ist eine solche im Lateran ausgestellte Urkunde erhalten<sup>3)</sup>. In der Folgezeit mußte sich der Papst von Rom fernhalten, da er Zwistigkeiten mit den Römern hatte<sup>4)</sup>. 1183 ist er am 12. Januar zu Belletri<sup>5)</sup>, im Januar 1184 hält er sich in Anagni auf<sup>6)</sup>, am 12. Jan. 1185 in Verona<sup>7)</sup>. Unsere Urkunde läßt sich in dieses Itinerar nicht einreihen. Somit ist der Brief Luzius II. zuzuweisen, der vom 4. Jan. bis zum 15. Febr. 1145 in Rom residiert hat und in dieser Zeit die Formel „Datum Romae“ gebraucht<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I. Bd. 2. Abt. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913, S. 95.

<sup>2)</sup> Jaffé-Löwenfeld, *Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad a. p. Chr. n. MCXCVIII*, Leipzig 1885, (im folgenden zitiert durch JL.) 14552—14611.

<sup>3)</sup> JL. 14562.

<sup>4)</sup> Hefele, *Konziliengeschichte*, bearbeitet von Knöpfle, V. Bd., Freiburg 1886, S. 722 ff.

<sup>5)</sup> JL. 14813/814.

<sup>6)</sup> JL. 14976—14980.

<sup>7)</sup> JL. 15349.

<sup>8)</sup> JL. 8700—8713.

Für Luzius II. als Aussteller unserer Urkunde spricht noch ein Weiteres, die Einleitungsformel der Narratio: „Litteras vestras debita benignitate suscepimus et, quae in eis continebantur, diligenter attendimus.“ Diese Formel findet sich mutatis mutandis in den bei Jaffé-Löwenfeld verzeichneten Urkunden aus dem kurzen Pontifikat Luzius II. siebenmal<sup>1)</sup>, während sie für den bedeutend länger regierenden Papst Luzius III. nicht nachgewiesen werden konnte<sup>2)</sup>.

Seinem Inhalte nach weist das Schriftstück selbst auf die Zeit um die Mitte des 12. Jahrh. hin. Aus der Briefsammlung, die uns der große Politiker und Staatsmann Wibald, Abt von Stablo und Corvey (1098—1158), hinterlassen hat, wissen wir, daß im Jahre 1148—1149 eine solche Zusammenkunft in Sachsen stattfand<sup>3)</sup>. Eine Papsturkunde, die die Einführung derartiger Versammlungen gutheißt, ist also gerade einige Jahre vorher wohl zu erwarten. Für die Ausstellungszeit ist somit das Jahr 1145 mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Als Empfänger der Urkunde sind ohne Nennung einzelner Namen die „abbates Saxoniae et Turingae“ bezeichnet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Äbte der Benediktinerklöster gemeint sind. Wohl gab es zu dieser Zeit hier und da in Sachsen und Thüringen ein Zisterzienser- oder auch Prämonstratenserklöster, aber das waren nur ganz wenige, und auch diese waren meist erst im Entstehen begriffen; aber abgesehen davon waren ihnen die jährlichen Kapitel durch ihre Statuten schon vorgeschrieben<sup>4)</sup>, so daß es einer päpstlichen Ge-

<sup>1)</sup> Vgl. JL. 8651, Migne, Patrologia latina, Paris 1844—1864, (=PL.) tom 179 p. 903; JL. 8607, PL. 179 p. 874; JL. 8646, PL. 179 p. 902; JL. 8660, Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanorum inedita, 3 Bde., Tübingen 1880 u. Stuttgart 1884—1888, II. Bd. p. 341; JL. 8653, PL. 179 p. 905; JL. 8681, PL. 179 p. 922; JL. 8708, PL. 179 p. 931.

<sup>2)</sup> Die Urkunde Lucius III. JL. 14527 „Litteras vestras“ von Nov.-Dez. 1181 war mir nicht zugänglich.

<sup>3)</sup> Wibaldi epistolae; herausgegeben von Jaffé in der Bibliotheca rerum Germanicarum I: Monumenta Corbeiensia, Berlin 1864. (= Wib. ep.) ep. 161 p. 266 ss.; ep. 162 p. 269 s.

<sup>4)</sup> Vgl. Werminghoff, Verfassungs Geschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, in Meisters Grundriß der Geschichtswissen-

nehmung nicht bedurfte. Auch die schon erwähnten Nachrichten in den „epistolae Wibaldi“ legen diese Auffassung nahe<sup>1)</sup>. Wenn man die dort erwähnten Versammlungen als Nachfolger der von Papst Luzius gutgeheißenen Zusammenkünfte betrachtet und die dort gegebenen Bemerkungen mit den Ausführungen der Papsturkunde zu einem Gesamtbilde vereinigen darf, so bleibt über die Ordenszugehörigkeit der Empfänger des Papstbriefes kein Zweifel; denn in den Briefen Wibalds handelt es sich sicher nur um Benediktineräbte und Benediktinerklöster, von anderen Teilnehmern ist nirgendwo die Rede.

## II.

Die vorliegende Urkunde des Papstes Luzius II. ist die Antwort auf ein Schreiben, das die Äbte Sachsens und Thüringens von einem Abtskapitel aus an ihn gerichtet hatten. Aus der *narratio* erfahren wir, daß dieses Kapitel sich mit den Fragen der Klosterreform beschäftigt und seinen Beschluß: „*pro statu et correctione ordinis annis singulis . . . congregari et electis . . . senioribus de his, quae ad disciplinam et ordinis observantiam, obtemperare*“, dem Papste zur Bestätigung vorgelegt hatte. In der *dispositio* erteilt Papst Luzius die gewünschte Genehmigung und scharft den Äbten die neu übernommenen Pflichten ein: „*per apostolica vobis scripta mandantes, quatenus et iuxta bonum propositum in unum conveniatis et, quae statuenda fuerint, rationabili providentia statuere et corrigenda corrigere studeatis.*“ Was aber in solchen Versammlungen „*ad stabilitatem ordinis et religionis auctum*“ beschlossen würde, sollte nach den Worten des Papstes Rechtskraft besitzen und zur Beobachtung verpflichten.

In dieser Papsturkunde — und das gibt ihr ein bedeutsames Gepräge, — sind uns die ältesten Nachrichten über Abtskapitel der deutschen Benediktiner überhaupt erhalten. Sie finden ihre wertvolle Ergänzung durch

schaft, 2. Bd. Abt. 6. Leipzig-Berlin 1913<sup>2</sup>, S. 176 f.; Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, Paderborn 1907, 3 Bde. I S. 431; II S. 61.

<sup>1)</sup> Wib. ep. 135 p. 211 s.; ep. 161 p. 266 ss.; ep. 162 p. 269 s.

vereinzelte Mitteilungen in der Brieffammlung des schon oben erwähnten Abtes Wibald von Stablo und Corvey, die wir zur Deutung der päpstlichen Urkunde für das Bild der sächsischen Abtskapitel zu würdigen haben.

In dreien dieser Schreiben ist die Rede von Abtskapiteln, bzw. von dem Abtskapitel, das im März oder Anfang April 1149 in Corvey stattfand<sup>1)</sup>. Zunächst gehört hierher der Brief, den Abt Friedrich I. von St. Godehard in Hildesheim im November 1148 an Abt Wibald richtete<sup>2)</sup>. Er erwähnt mit einigen Worten ein Abtskapitel, das in Bälde stattfinden sollte; doch werden nur die getroffenen Vorbereitungen im allgemeinen gestreift.

Von größerer Bedeutung ist für uns ein Schreiben, worin Abt Wibald demselben Abt Friederich von St. Godehard auf eine verloren gegangene Einladung zum Abtskapitel seine Verhinderung anzeigt<sup>3)</sup>. Für dieses Kapitel hatten sich die sächsischen Äbte die Aufgabe gestellt, „de his rebus pressius et studiosius tractare et ordinare, quae ad vitae nostrae correctionem et monasteriorum nostrorum disciplinam pertinere noscuntur<sup>4)</sup>.“ Für besonders dringlich hält Wibald die Verhandlung über die Vertreibung des Abtes von Harsfeld<sup>5)</sup>, der ohne rechtlichen Grund von seinen Mönchen aus Kloster und Abtei vertrieben sei; er bittet das Kapitel, beim Erzbischof von Bremen vorstellig zu werden, daß er baldmöglichst eine Entscheidung in dieser Frage herbeiführe.

Eine dritte Nachricht über Abtskapitel in dieser Zeit findet sich in einem Briefe Wibalds an den erwähnten Erzbischof Hartwich von Bremen<sup>6)</sup>. Dieses Schreiben berichtet über einen Beschluß der in Corvey versammelten Äbte, daß sie wegen der Vertreibung des Abtes von Harsfeld bei dessen Ordinarius, dem Erzbischof von Bremen, vorstellig werden wollten. Wibald selbst bittet im Auftrage fast aller Äbte ganz Sachsens den Erzbischof, er

<sup>1)</sup> Zur Datierung der Briefe und des Abtskapitels vgl. die Ausführungen im Exkurs.

<sup>2)</sup> Wib. ep. 135 p. 210 s.

<sup>3)</sup> Wib. ep. 162 p. 269 s.

<sup>4)</sup> Wib. ep. 162. l. c.

<sup>5)</sup> Harsfeld oder Rosensfeld, Kreis Stade; Benediktinerkloster.

<sup>6)</sup> Wib. ep. 161 p. 266 ss.

möge den Streitfall schlichten und so seine Umsicht zeigen, um so mehr, als ja der Konflikt beim Beginn seiner Regierung entstanden sei. Inhaltlich hängt dieser Brief mit dem oben an 2. Stelle erwähnten Briefe Wibalds an Abt Friedrich von Hildesheim zusammen, und zwar ist dieser Brief an den Erzbischof von Bremen sozusagen verursacht durch jenen Brief Wibalds an Abt Friedrich von Hildesheim, in welchem er die Besprechung der Harsefelder Angelegenheit für die nächste Kapitelsitzung vorschlägt; dieser Brief an Erzbischof Hartwich ist nichts anderes als eben das Ergebnis der in jenem Briefe vorgeschlagenen Besprechung<sup>1)</sup>.

Im Folgenden soll nun aus den Nachrichten, die die uns in der Urkunde des Papstes Luzius sowie in Wibalds Briefen überliefert sind, ein Bild der sächsisch-thüringischen Abtskapitel entworfen werden. Für jene Fragen, die eine reichhaltige historische Überlieferung voraussetzen, wie z. B. die nach der Häufigkeit der Abhaltung, nach dem Teilnehmerkreis u. ä., ist das Quellenmaterial zu spärlich, als daß man zu sichereren Ergebnissen kommen könnte. Demgegenüber sind die Nachrichten für die Rechtsgeschichte bei weitem ergiebiger.

Was zunächst die Aufgabe der Abtskapitel angeht, so erstreckte sie sich in erster Linie darauf, darüber zu wachen, daß in den einzelnen Klöstern Ordensregel und mönchische Zucht beobachtet wurden. Die Geschichte gerade der Mitte des 12. Jahrh. berichtet von zahlreichen, groben Verstößen gegen klösterliche Disziplin in den sächsisch-thüringischen Abteien. So kam es vor, daß sich in gewissenlosem Treiben ungeeignete und unfähige Mönche die Leitung eines Klosters in die Hand spielten, wie das bei der Wahl Heinrichs I. zum Abt von Corvey i. J. 1144 geschah<sup>2)</sup>. Ähnliche Zustände herrschten in Fulda bei den Abtswahlen im Jahre 1148<sup>3)</sup>. Zuweilen trat aber auch der Fall ein, daß die Mönche gegen ihren Abt vorgingen, weil er sich durch allzu große Strenge mißliebig gemacht hatte. Solche Umstände führten z. B. zu der schon mehrfach

<sup>1)</sup> Wibald muß seine ursprüngliche Absicht, an der Kapitelsitzung nicht teilzunehmen, geändert haben; vgl. den Exkurs.

<sup>2)</sup> Janßen, Wibald von Stablo und Corvey (1098—1158), Münster 1854, S. 70 ff. <sup>3)</sup> A. a. D., S. 103 f.

erwähnten Vertreibung des Abtes von Harsfeld<sup>1)</sup>. Sah sich das Kapitel veranlaßt, über derartige Fälle, die das Ordensleben schwer erschütterten, ausgiebig zu verhandeln<sup>2)</sup>, so werden jedoch auch geringfügigere Übelstände zur Sprache gekommen sein. So wird man besondere Aufmerksamkeit der Erschlaffung der Disziplin und anderen erst entstehenden Übeln geschenkt haben, da in diesen Fällen dem Ordinarius ein Einschreiten von Rechts wegen meist nicht möglich war. Die Aufgabe des Kapitels beschränkte sich jedoch nicht bloß auf die Abstellung von Mißständen; seine Hauptaufgabe besteht vielmehr darin, alles, was eine gesunde Entwicklung des Ordenslebens begünstigte, gemeinsam zu beraten. Das ersehen wir aus dem Wortlaut der Urkunde des Papstes Luzius, der alles, „*quae ad religionis auctumtum et stabilitatem ordinis statuta sunt*“, fördern will<sup>3)</sup>. Dann aber geht es hervor aus den Beschlüssen, die vom ersten Abtskapitel (1144) aus dem Papste zur Bestätigung unterbreitet wurden; diese sehen gerade in der Einrichtung jährlicher Kapitel ein ausgezeichnetes Mittel für die dauernde Hebung des Ordenslebens<sup>4)</sup>.

Welche rechtliche Bedeutung kam aber diesen Kapitelsbeschlüssen zu? Die Abtskapitel waren entstanden aus dem freiwilligen Zusammenschluß der Äbte; sollte nun dieses Kollegium rechtliche Verfügungen treffen können, so mußten die Äbte auf einige von den ihnen persönlich zustehenden Rechten zu Gunsten des Kapitels verzichten. Tatsächlich beschlossen die i. J. 1144 zum Abtskapitel versammelten Äbte, sich den Anordnungen der gewählten Senioren zu unterwerfen: „*electis ex vobis senioribus de his, quae ad disciplinam et ordinis observantiam, obtemperare decrevistis*“<sup>5)</sup>. Dem obtemperare auf Seiten der Äbte entspricht für das Kapitel die Gewalt, bindende Anordnungen zu treffen. Dieses Recht wird ihm zugeschrieben in dem Briefe Wibalds an Abt Friedrich von St. Godehard, in dem jener verspricht, alles auszu-

1) Wib. ep. 161 p. 268; ep. 162 p. 269.

2) Ebenda.

3) Siehe oben S. 62.

4) Vgl. die Narratio der Luziusurkunde, oben S. 62.

5) Papsturkunde oben S. 62.

führen, „quaecumque ad decorem domus Dei eodem mediatore et auctore ordinaveritis“<sup>1)</sup>). Diese Gewalt wird vom Papste nicht nur bestätigt, sondern er verordnet auch seinerseits kraft eigener Autorität am Schlusse seines Schreibens: „quod ad stabilitatem ordinis et religionis augmentum ibidem a vobis statutum fuerit, ratum haberi et observari praecipimus“<sup>2)</sup>).

Das Abtskapitel besaß also tatsächlich eine selbständige Gewalt; diese fand natürlich ihre Grenze an den wohl-erworbenen Rechten anderer, die durch die neue Einrichtung nicht beschränkt werden konnten. Uneingeschränkt stand dem Kapitel die Verfügungsgewalt zu in allen An-gelegenheiten, die sonst vom einzelnen Abte für sein Kloster selbständig erledigt werden konnten. Dazu rechnen Re-formbestrebungen und andere Maßnahmen zur Hebung des Klosterlebens, aber auch die Abstellung kleinerer Miß-stände, mit welchen sich der Bischof noch nicht befaßt hatte. Anders waren die rechtlichen Verhältnisse, wenn es sich um schwerere Verstöße gegen Ordensrecht und klösterliche Disziplin handelte. Zwar waren auch diese Gegenstand der Beratung für die versammelten Abte. Das Recht zum Einschreiten hatte aber die geschichtliche Entwicklung dem Diözesanbischof gesichert. Wenn auch die einzelnen Klöster ganz selbständig und von einander unabhängig waren, so unterstanden sie nämlich doch seit alters der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, oder, wenn sie exemt waren, der des Papstes. Zur Jurisdiktion gehörte aber als wesentlicher Bestandteil das Aufsichtsrecht des Bischofs, das diesem die Möglichkeit gab, den Abt bei schlechter Verwaltung oder sonstigen Vergehen zur Verantwortung vor sein Gericht zu laden. An der Gerichtsbarkeit des Bischofs fand die Selbständigkeit des Abtes ihre Grenzen, hier war aber naturgemäß auch die Schranke, über die hinaus das Abtskapitel keine bindenden Anordnungen treffen konnte. Es mußte sich in solchen Fällen damit begnügen, beim Ordinarius seine Meinung vorzutragen und um eine Entscheidung in diesem Sinne zu bitten, nötigenfalls auch auf schnelle Erledigung der Angelegen-

<sup>1)</sup> Wib. ep. 162 p. 269.

<sup>2)</sup> Dben S. 62.

heit zu drängen. Ein Beispiel hierfür ist das Verhalten des Abtskapitels vom J. 1149 in Corvey im Falle der Vertreibung des Abtes von Harsfeld. Auf Kapitalsbeschluss hin hat Wibald den Erzbischof von Bremen, er möge den Abt in seine Rechte wieder einsetzen oder in gerichtlicher Verhandlung seine Schuld klarlegen<sup>1)</sup>.

Die Abhaltung dieser Abtskapitel sollte nach unserer Papsturkunde jährlich einmal geschehen<sup>2)</sup>. Ob aber tatsächlich die Versammlungen so häufig stattfanden, ist recht fraglich, besonders da außer dem in der Papsturkunde erwähnten Kapitel von 1144 — diese Versammlung ist wohl als erstes Kapitel anzusprechen — nur das eine von 1149 in Corvey bekannt ist<sup>3)</sup>.

Über die Teilnehmer kann noch weniger etwas Sicheres gesagt werden. Die Papsturkunde ist gerichtet an die Äbte Sachsens und Thüringens. In den Briefen Wibalds, die hier in Frage kommen, ist von thüringischen Äbten nicht die Rede. Wibald schreibt an Erzbischof Hartwich von Bremen, daß fast alle Äbte ganz Sachsens sich hinter seine Bitte für den Abt von Harsfeld stellten<sup>4)</sup>. Ob nun der Name „Saxonia“ hier in weiterem Sinne auch die benachbarten thüringischen Klöster mitbezeichnen soll, oder ob die Thüringer schon bald eigene Abtskapitel veranstaltet haben, kann nur auf Grund weiterer Quellennachrichten entschieden werden.

Als Einberufer der Versammlung tritt in unseren Nachrichten Abt Friedrich von St. Godehard in Hildesheim auf<sup>5)</sup>. Möglicherweise ist er der Urheber und die Seele des ganzen Abtskapitels gewesen, vielleicht hat man aber auch ihm als dem Geeignetsten die Vorbereitung der Versammlungen anvertraut. Sicherlich waren es jedoch persönliche Fähigkeiten, nicht der Ruf seines Klosters<sup>6)</sup>, die ihm diese Stellung eingetragen haben.

<sup>1)</sup> Wib. ep. 161 p. 268.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 62.

<sup>3)</sup> Vgl. den Exkurs.

<sup>4)</sup> Wib. ep. 161 p. 268.

<sup>5)</sup> Wib. ep. 162 p. 269; ep. 135 p. 211.

<sup>6)</sup> Das Kloster St. Godehardi in Hildesheim wurde erst 1136 gegründet und mit Benediktinern aus Fulda besetzt; vgl. Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens, Hannover-Leipzig 1908, unter „Hildesheim“.

Das muß auch gegenüber der Behauptung Berlières gesagt werden, wonach St. Godehard in Hildesheim in dieser Zeit wegen seiner vorbildlichen Klosterzucht bekannt gewesen sei<sup>1)</sup>. Wenn dies wirklich der Fall ist, — Unterlagen für die Ansicht Berlières habe ich nicht finden können, — fällt dieser Ruhm doch auf Friedrich zurück, der als erster Abt das Kloster zu seiner Bedeutung gebracht hat.

Diesen bisher beschriebenen Abtskapiteln der sächsischen und thüringischen Benediktiner kommt eine besondere Bedeutung zu, weil wir hier die Anfänge der Benediktinerkapitel in Deutschland vor uns haben. In Frankreich fanden derartige Zusammenkünfte der Benediktineräbte schon einige Zeit früher statt, und zwar in der Diözese Reims seit 1135/36. Berlière, der sich durch seine eifrigen Forschungen um die Geschichte der General- und Provinzialkapitel sehr verdient gemacht hat<sup>2)</sup>, kommt auf Grund der Nachrichten über die französischen Abtskonvente allerdings zu etwas anderen Ergebnissen, als wir sie für die deutschen Kapitel fanden. Er betont mit Recht, daß die Einrichtung auf dem freiwilligen Zusammenschluß der Äbte beruhte, da die Äbte völlig unabhängig von einander sich gleichberechtigt gegenüber standen. Er geht aber zu weit, wenn er diesen Kapiteln jegliche autoritative Stellung abspricht: „Tout ce qu'on pouvait, c'était de s'entendre à l'amiable, d'obtenir par la charité ce qu'on ne pouvait établir par l'autorité“<sup>3)</sup>. Jedenfalls haben die sächsischen Kapitel, bei denen Berlière von einem „défaut de juridiction“ spricht<sup>4)</sup>, eine gewisse selbständige Autorität besessen.

<sup>1)</sup> Berlière, Les origines de Citeaux et l'Ordre bénédictin au XIIe siècle, in Revue d'histoire Ecclésiastique, Louvain, I. 1900 pp. 448—471; II. 1901 pp. 252—290; II. p. 263.

<sup>2)</sup> Berlière, Les chapitres généraux de l'Ordre de S. Benoît avant le IVe concile de Latran (1215), Revue Bénédictine VIII, 1891 pp. 255—264, p. 257, bes. p. 258 s. Dieser Artikel ist vielfach falsch zitiert worden: Bei Heimbucher, Orden, a. a. O. I S. 273 Anm. 2 ist die Seitenzahl 200 in 255 zu verbessern; auch Schreibers Zitation im Literaturverzeichnis von Kurie u. Kloster im 12. Jahrh. (Bd. 65—67 der Kirchenrechtl. Abhandlungen von U. Stutz, Stuttgart 1910/11) ist fehlerhaft.

<sup>3)</sup> Berlière, Les chapitres généraux loc. cit. p. 259.

<sup>4)</sup> eod. I. p. 262.

Die Provinzialkapitel der Benediktiner sind eine Nachbildung der Zisterziensergeneralkapitel<sup>1)</sup>, die, i. J. 1119 durch die Carta caritatis eingeführt, für alle Orden vorbildlich geworden sind. Trotzdem besteht hinsichtlich des rechtlichen Charakters zwischen den Benediktiner- und Zisterziensergeneralkapiteln ein großer Unterschied. Die Carta caritatis bestimmt, daß Streitigkeiten einzelner Äbte untereinander wie auch schwere Vergehen durch das Generalkapitel entschieden werden sollen<sup>2)</sup>, ohne dabei bischöflicher Rechte Erwähnung zu tun. Papst Calixt II. bestätigt am 23. Dezember 1119 diese Ordenssatzung und fügt hinzu, daß keine kirchliche oder weltliche Gewalt dagegen angehen dürfe<sup>3)</sup>. Von noch größerer Bedeutung wurde ein Zusatz, welchen Eugen III. der Carta caritatis anfügte, daß der Bischof bei der Klostergründung die Bestimmungen der Carta caritatis anerkennen müsse<sup>4)</sup>.

Alle diese Bestimmungen gaben dem Zisterziensergeneralkapitel eine Bedeutung innerhalb des Ordens, die die der Benediktinerabtskapitel bei weitem übertraf. Jenes konnte in allen Ordensangelegenheiten, auch wenn sie über den Machtbereich eines einzelnen Klosters bzw. Abtes hinausragten, Entscheidungen fällen, ohne Rücksicht auf den Diözesanbischof nehmen zu müssen; dieses hatte auch als Körperschaft nicht mehr Rechte, als vorher den einzelnen Äbten zustanden. Mit der Einrichtung der jährlichen Visitation der Zisterzienserklöster durch ihr

<sup>1)</sup> Vgl. Berlière, Les chapitres généraux, l. c. p. 255s. Das IV. Laterankonzil erkannte die Verdienste der Zisterzienser an, indem es in seinem Dekrete „In singulis regnis“ (Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florent. et Venet. 1759—1798, tom. 28, p. 173s.) verordnete, daß in den von ihm für alle Orden verordneten Provinzialkapiteln zwei Zisterzienserväbte den Vorsitz führen sollten.

<sup>2)</sup> Carta caritatis cap. 3, XVI. PL. 166 p. 1381.

<sup>3)</sup> JL. 6795; PL. 163 p. 1147.

<sup>4)</sup> JL. 9600. Dazu Schreiber, Kurie und Kloster a. a. O. I S. 86. In der Gründungsurkunde des Zisterzienserklosters Hardehausen (Prov. Westf., Kreis Warburg) v. J. 1155 verspricht Bischof Bernhard von Paderborn: „Permittimus quoque eiusdem loci abbati securam libertatem ordinis sui, ut nulla a successoribus nostris fiat exactio suo ordini contrariae institutionis.“ (Schaten, Annales Paderbornenses, ed. altera, Monasterii 1774, I p. 561.)

Mutterkoster war die Gewähr gegeben, daß einschleichende Mißstände frühzeitig aufgedeckt und beseitigt werden konnten, während bei den Benediktinern das Uebel erst offen zutage treten mußte, ehe das Abtskapitel etwas unternehmen konnte. Damit ist der große Unterschied zwischen beiden Orden angedeutet, ein Unterschied der für die Entwicklung beider von größter Bedeutung gewesen ist. Die Zisterzienser konnten dank ihrer straffen, trefflich arbeitenden Organisationen innere Hemmungen leicht überwinden und mit desto größerer Kraft ihren eigentlichen Aufgaben sich widmen. Die Benediktiner dagegen mußten trotz der Einrichtung der Provinzialkapitel (die dann i. J. 1215 vom IV. Lateranense allgemein für alle Orden angeordnet wurden<sup>1)</sup>), auch fernerhin einen guten Teil ihrer Kräfte auf Beseitigung solcher Schwierigkeiten verwenden, die ihnen bei der Selbständigkeit der einzelnen Klöster und ihrer Unterordnung unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit erwuchsen. Und so verloren denn die Benediktiner gegenüber den Zisterziensern und den im folgenden Jahrhundert entstehenden Mendikantenorden immer mehr an Bedeutung, bis endlich auch bei den Benediktinern ein festerer Zusammenschluß der Klöster in der Bursfelder Kongregation eine neue Blütezeit des Ordens heraufführte.

### III. Erfurs

zur zeitlichen Festlegung der Nachrichten über sächsische Abtskapitel 1148 und 1149.

In der Brieffammlung Wibalds von Stablo und Corvey sind uns, wie wir schon hörten, drei Briefe überliefert, die über sächsische Abtskapitel um die Mitte des 12. Jahrh. Nachrichten enthalten.<sup>2)</sup> Sie wurden in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Benediktinerkapitel schon gewürdigt; hier handelt es sich darum, ihre zeitliche Reihenfolge festzulegen. Janssen, der verdienstvolle Bio-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 73, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Das Schreiben des Abtes Friedrich I. von St. Godehard in Hildesheim an Wibald: Wib. ep. 135 p. 210 s.; ein Brief Wibalds an den erwählten Erzbischof Hartwich von Bremen: Wib. ep. 161 p. 266 ss., ein anderer an Abt Friedrich I. von St. Godehard in Hildesheim: Wib. ep. 162 p. 269 s.

graph Wibalds, hat nun eine von der überlieferten abweichende Ordnung vorgeschlagen<sup>1)</sup>, die Jaffé in den Monumenta Corbeiensia übernommen hat. Nach dieser Anordnung müssen in der kurzen Zeit zwischen Februar und April 1149 zwei sächsische Abtskonvente stattgefunden haben. Tatsächlich ist nur von einem Kapitel die Rede. Der Brief Wibalds an Erzbischof Hartwich von Bremen, den Janssen vor den Brief Wibalds an Abt Friedrich gesetzt hat, ist nämlich hinter diesem einzureihen. Die Gründe hierfür sollen im folgenden auseinandergesetzt werden.

Es handelt sich nur um die Reihenfolge der Briefe Wibalds an Abt Friedrich von St. Godehard und an den erwählten Erzbischof Hartwich von Bremen. Die Datierung des dritten Briefes, in dem Abt Friedrich von St. Godehard an Wibald über die getroffenen Vorbereitungen für das in Aussicht genommene Abtskapitel berichtet<sup>2)</sup>, bietet keine Schwierigkeiten. Der Zeitangabe Janssens, der das Schreiben der Zeit nach dem 10. Nov. 1148 zuweist, ist zuzustimmen.

Bei der Datierung des Briefes Wibald an Abt Friedrich von St. Godehard<sup>3)</sup>, worin jener die Einladung zum Abtskapitel abschlägig beantwortet, irrt Janssen in den Voraussetzungen. Wibald gibt in dem Briefe als Grund an, weshalb er zum Abtskapitel nicht erscheinen könne, er müsse sofort nach Lothringen abreisen.<sup>4)</sup> Diese Absicht Wibalds wird von Janssen als tatsächliches Geschehnis gewertet. Da nun Wibald am 20. April in Lothringen ankam, hat auch das Kapitel nach Janssen in dieser Zeit in Sachsen getagt.

Nun ist es aber ganz klar, daß eine beabsichtigte Unternehmung nicht von vornherein als dem ursprünglichen Vorhaben gemäß verlaufen angesehen werden darf;

<sup>1)</sup> Janssen, a. a. D., S. 130 Anm. 12 und S. 119 Anm. 35. Die Reihenfolge der Briefe in den alten Handschriften bei Jaffé, Monumenta Corbeiensia a. a. O., I. p. 612.

<sup>2)</sup> Wib. ep. 135 p. 210 s.

<sup>3)</sup> Wib. ep. 162 p. 269 s.; vgl. dazu Janssen a. a. D., S. 130 Anm. 12.

<sup>4)</sup> „Versus partes Lotharingiae nunc avocamur.“ Wib. ep. 162 p. 269.

noch weniger darf man alte handschriftliche Ueberlieferungen, wie sie für die Reihenfolge der Briefe Wibalds bestehen, aufgeben, wenn man sich nicht noch außer auf derartige beabsichtigte Unternehmungen auf einwandfreie historische Gründe berufen kann. Janssen tut das nicht. Wir können deshalb seiner Ansicht nicht beipflichten, müssen vielmehr für die Wiederherstellung der alten Ordnung eintreten. Für deren Richtigkeit lassen sich neben der Ueberlieferung auch gewichtige Gründe anführen.

Zunächst ein innerer Grund: Wibald bittet in seinem in Frage stehenden Briefe an Abt Friedrich, die Besprechung der Harjesfelder Angelegenheit auf die Tagesordnung der Abtsversammlung zu setzen und beim Erzbischof von Bremen zugunsten des vertriebenen Abtes vorstellig zu werden. Eine solche Besprechung des Abtskapitels und eine Verwendung in dieser Sache beim Erzbischof von Bremen ist uns aber bekannt aus dem Briefe Wibalds an den erwählten Bremer Erzbischof<sup>1)</sup>; da in keinem der Briefe irgendwie erwähnt ist und auch aus anderen Nachrichten nicht feststeht, daß die von Wibald angeregte Aktion die Wiederholung einer früheren sei, müssen wir annehmen, daß beide Briefe dasselbe Ereignis im Auge haben; daraus folgt aber, daß der Brief Wibalds an Abt Friedrich, worin er die Fürbitte für den Harjesfelder Abt vorschlägt, dem anderen Brief Wibalds an Erzbischof Hartwich, worin er die Fürsprache in die Tat umsetzt, zeitlich voranzusetzen ist. Es ergibt sich ferner daraus, daß Wibald entgegen seinem ursprünglichen Vorhaben an dem Abtskapitel teilgenommen hat.

Einen weiteren Grund für die Richtigkeit der alten Ordnung bieten die Nachrichten, die sich zur Datierung des Briefes Wibalds an Erzbischof Hartwich von Bremen verwenden lassen. Janssen setzt diesen Brief in die Zeit vor dem 13. Februar 1149. Er stützt seine Ansicht auf die Vermutung, daß Hartwich, der in dem Briefe Wibalds als „electus“ bezeichnet ist, am Sonntag „Esto mihi“ (13. Februar) 1149 zur Bestätigung seiner Wahl nach Rom abgereist sei zusammen mit Bischof Anselm von Havelberg, der nach einer Mitteilung an Wibald an diesem

<sup>1)</sup> Wib. ep. 161 p. 266 s.

Tage nach Italien aufbrechen wollte<sup>1)</sup>. Diese Annahme läßt sich nicht halten: Hartwich ist erst einige Zeit nach dem 13. Februar abgereist. Seiner eigenen Reise ging nämlich die seines Propstes Hartwich von Hamburg voraus, der für ihn den Boden bereiten sollte<sup>2)</sup>. Dieser Propst Hartwich erhielt von Wibald ein Empfehlungsschreiben mit an den Kardinal Guido, den Kanzler der römischen Kurie<sup>3)</sup>. Dieser Brief, der dem Kanzler die Bestätigung der Bremer Bischofswahl nahelegt, kann aber erst nach Mitte Februar geschrieben sein, da er zweier Schreiben des Kardinals Guido an Bischof Anselm von Havelberg<sup>4)</sup> Erwähnung tut, die dieser erst kurz vor dem 13. Februar Wibald übersandte.<sup>5)</sup> Wenn nun der Hamburger Propst erst frühestens Mitte Februar nach Rom abreiste, wenn er ferner die Vorbereitungen für die Bestätigung der Bremer Bischofswahl treffen sollte, so kommt man zu dem Schluß, daß die Reise des Erzbischofs erst längere Zeit nach Mitte Februar erfolgen konnte, als die Verhandlungen in Rom günstig verlaufen waren.<sup>6)</sup>

Der Brief Wibalds an Erzbischof Hartwich von Bremen kann also geraume Zeit nach Mitte Februar angefertigt werden. Dann besteht aber keine Schwierigkeit, diesen letzteren Brief dem Briefe Wibalds an Abt Friedrich von St. Godehard<sup>7)</sup> folgen zu lassen. Demnach ist der Brief Wibalds an Abt Friedrich von St. Godehard in der Zeit Februar-März 1149, der Brief an Erzbischof Hartwich von Bremen in der Zeit März-Anfang April

<sup>1)</sup> Wib. ep. 158 p. 263; Janssen a. a. O. S. 130 Anm. 12.

<sup>2)</sup> Vgl. Wib. ep. 161 p. 269; ep. 160 p. 266.

<sup>3)</sup> Wib. ep. 160 p. 266.

<sup>4)</sup> Wib. ep. 121 p. 195; 122 p. 196.

<sup>5)</sup> Wib. ep. 158 p. 263.

<sup>6)</sup> Hiermit lassen sich die sonstigen Nachrichten, die wir über die Romreise Erzbischof Hartwichs haben, wohl vereinigen. Wir wissen, daß seine Rückkehr wohl erst im Juni erfolgte. Ende Mai war nämlich Anselm von Havelberg, mit dem Hartwich die Rückreise nach Deutschland zusammen unternahm (vgl. Wib. ep. 185 p. 305; Bernhardi, Konrad III. Leipzig 1883, S. 769 f.) noch nicht nach Hause zurück gekehrt (Wib. ep. 186 p. 306 s.). Dann bleibt aber für eine Romreise Hartwichs, die Anfang April ihren Anfang nahm, genügend Zeit.

<sup>7)</sup> Wib. ep. 162 p. 269 s.

1149 zu setzen. Mit dem Datum des letzten Briefes stimmt dann das Datum des Abtskapitels überein, das demnach ebenfalls im März oder Anfang April 1149 stattgefunden hat und zwar, wie es in Wibalbs Brief an Erzbischof Hartwich heißt, in Corvey.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wib. ep. 161 p. 267: „Veniens ad nos venerabilis frater noster A. Herseveldensis abbas, multis fratribus et coabbatibus nostris, qui Corbeiae convenerant, . . . conquestus . . . est.“